

Verkehrsverbund Steiermark GmbH

ANLAGE 1

**Berechnungsmodell für die Ausgleichsleistung &
Erläuterungen zum angemessenen Gewinn**

zur

ALLGEMEINEN VORSCHRIFT

**über das KlimaTicket Steiermark als Höchsttarif im
Verbundraum des Verkehrsverbundes Steiermark und den
diesbezüglichen Ausgleich**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

gültig ab 01.01.2026 bis 31.12.2029

1. Berechnungsmodell für die Ausgleichsleistung

(1) Den dieser Allgemeinen Vorschrift beigetretenen Betreibern steht ab dem 01.01.2026 für die Beförderung von Personen durch Anwendung und Anerkennung des KTS als Höchstarif eine nachfrageorientierte Abgeltung für die von den Fahrgästen unter Verwendung eines KTS im räumlichen Geltungsbereich zurückgelegten Personenkilometer (PKM) multipliziert mit dem Mischyield des Betreibers zu.

(2) Das Berechnungsmodell gestaltet sich dabei wie folgt: Die Abgeltung in EUR exkl. USt. p.a. (A) ergibt sich aus der Multiplikation der PKM Ausgangsbasis ($PKMa$) mit dem prozentualen Entwicklungsfaktor vom Vorjahr auf das jeweilige Abrechnungsjahr (E), diese in weiterer Folge multipliziert mit dem Mischyield für den Betreiber für das jeweilige Jahr (Y).

Die dem Betreiber gebührende Abgeltung p.a. in EUR ergibt sich daher aus nachfolgender Berechnungsformel:

$$A = [PKMa \times E] \times Y$$

- Die PKM Ausgangsbasis ($PKMa$) ist ein ermittelter Ausgangswert, der zwischen VSTG und dem Betreiber vereinbart wird. Die PKM Ausgangsbasis ($PKMa$) für die Folgejahre stellt in weiterer Folge immer das jeweilige Vorjahr dar.
- Der Entwicklungsfaktor (E_{PKM}) ergibt sich aus der relativen (prozentualen) Veränderung der PKM ($pPKM$) auf Basis der Erhebungsergebnisse zwischen der festgelegten bzw. ermittelten PKM-Ausgangsbasis des jeweiligen Vorjahres zum darauffolgenden Jahr in Dezimalschreibweise (z.B. 0,0355 für 3,55 %).

Der Entwicklungsfaktor (E_{PKM}) wird dementsprechend anhand nachfolgender Berechnungsformel ermittelt:

$$E_{PKM} = 1 + pPKM$$

Der Entwicklungsfaktor (E_{PKM}) wird auf fünf Nachkommastellen kaufmännisch gerundet (xx,yyyyy).

- Der Mischyield (Y) für den Betreiber leitet sich aus dem Verbund- sowie Haustarif-Yield ab und wird in der Anlage 3a, 3b, 3c, etc. für den jeweiligen Betreiber festgelegt. Der festgelegte Misch-Yield für den Betreiber unterliegt einer jährlichen Wertsicherung. Die Berechnung der Wertbeständigkeit erfolgt auf Basis VPI 2020, welcher von der Statistik Austria veröffentlicht wird. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in welchem sich die Indexzahl für das Monat Jänner gegenüber der Indexzahl des Monats Jänner des jeweiligen Vorjahres verändert hat. Das Anpassungsausmaß in Prozent wird auf fünf Nachkommastellen kaufmännisch gerundet (xx,yyyyy %), der Mischyield in EUR wird angepasst und ebenso auf fünf Nachkommastellen kaufmännisch gerundet (EUR x,yyyyy).
- Die Abgeltung (A ; in EUR) wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

(3) Um nicht sachgerechte Sprünge in der Abgeltung zu vermeiden, die nicht den finanziellen Nettoeffekt darstellen, wird ein nach oben und nach unten eingegrenzter absatzabhängiger Korridor hinsichtlich der minimalen bzw. maximalen Abgeltungshöhe definiert.

Die Mindest- bzw. Höchstabgeltung in EUR exkl. USt. p.a. (A_{min} bzw. A_{max}) ergibt sich aus der Multiplikation der rechnerisch ermittelten $PKMa$ je KlimaTicket Steiermark (PKM pro KTS) mit der Anzahl an aktiven, gültigen KlimaTickets Steiermark zum Stichtag 30.06. eines Jahres

(KTS Anzahl Stichtag), diese in weiterer Folge multipliziert mit dem Mischyield (Y) und mit dem Faktor zur Ermittlung des Korridors (K_{Omin} bzw. K_{Omax}).

Die Korridorspannweite wird mit +/-5 Prozent festgelegt. Der Faktor zur Ermittlung des Korridors für die Mindestabgeltung (K_{Omin}) beträgt 0,95. Der Faktor zur Ermittlung des Korridors für die Höchstabgeltung (K_{Omax}) beträgt 1,05.

Die nach Absatz 2 errechnete Abgeltung unterliegt einem absatzabhängigen Korridor, der eine absatzabhängige Mindest- sowie Höchstabgeltung vorsieht und wie folgt berechnet wird:

$$A_{min} = [PKM \text{ pro KTS} \times KTS \text{ Anzahl Stichtag}] \times Y \times K_{Omin}$$

$$A_{max} = [PKM \text{ pro KTS} \times KTS \text{ Anzahl Stichtag}] \times Y \times K_{Omax}$$

(4) Im Fall von Leistungseinschränkungen und -ausweitungen erfolgt eine Berücksichtigung der Angebotselastizität der Nachfrage (E_{AKM}) der rechnerisch ermittelten PKM pro KTS ($\frac{PKM}{KTS}$), wobei diese erst ab einer dauerhaften Leistungseinschränkung bzw. -ausweitung von +/- 4 % (in Dezimalschreibweise: 0,04) an Angebotskilometern im Verbundraum (AKM) p.a. sowie in weiterer Folge mit einem Mengeneffekt von 40 % (Faktor in Dezimalschreibweise: 0,4) berücksichtigt werden. Beispielsweise ergibt eine 4%-ige Leistungsausweitung eine Angebotselastizität der PKM pro KTS um + 1,6%.

Die Berücksichtigung der Angebotselastizität erfolgt dergestalt, dass beginnend mit dem Kalenderjahr, das auf die dauerhafte Leistungseinschränkung bzw. -ausweitung folgt, diese Angebotselastizität gleichmäßig auf drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre verteilt wird und in jedem dieser Kalenderjahre die PKM pro KTS durch Multiplikation mit dem Faktor $(1 + \frac{1}{3} \text{ der Angebotselastizität})$ angepasst werden.

Die Formeln für die Berücksichtigung der Angebotselastizität der Nachfrage lauten in weiterer Folge wie folgt:

$$E_{AKM} = \left(\frac{AKM_{n+1}}{AKM_n} - 1 \right) \cdot 0,4$$

$$\left(\frac{PKM}{KTS} \right)_{n+1} = \left(\frac{PKM}{KTS} \right)_n \cdot \left(1 + \frac{E_{AKM}}{3} \right), \quad n \in \{0,1,2\}, \quad E_{AKM} \geq 0,016$$

(5) Zur Erhebung der Nutzung des KTS wird das vom Bund eingesetzte, um die regionalen Erfordernisse für das KTS ergänzte, Erhebungsmodell genutzt. Das vom Bund zur Erhebung dieser Beförderungsleistungen beauftragte Dienstleistungsunternehmen wird in Kooperation mit der VSTG die zur Abrechnung mit dem Betreiber notwendigen Nachfragedaten (= von den Kunden unter Nutzung des KTS zurückgelegte PKM) und die prozentuale Veränderung der VSTG zur Verfügung stellen. Die VSTG übermittelt die prozentuale Veränderung der Nachfragedaten an die Betreiber und wird für die Abrechnung diesen vom Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung gestellten prozentualen Wert verwenden.

(6) Einem neuen Betreiber steht bis zum Vorliegen von Erhebungsergebnissen der Marktforschung für ein ganzes Kalenderjahr ein pauschaler Abgeltungsbetrag zu, wobei die genauen Modalitäten zu dieser bilateral mit dem betroffenen Betreiber vereinbart werden. Dieser Betrag leitet sich aus den, gemeinsam von VSTG und dem Betreiber – sowie allenfalls sofern erforderlich unter Beiziehung von wirtschaftlichen Beratungsunternehmen - ermittelten, zu erwartenden finanziellen Nettoeffekte zum Zeitpunkt des Beitritts bzw. bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Vorschrift ab.

(7) Die auf die jeweiligen Betreiber fallenden konkreten Abgeltungszahlungen sowie Basiswerte (Yield-Werte für Verbund- und Haustarif, Festlegung Misch-Yield für den Betreiber, prozentuale Entwicklung der Personenkilometerleistungen, Festlegung Abrechnungskorridor) sind in gesonderten Anlagen mit dem jeweiligen Betreiber (Anlagen 3a, 3b, 3c, usw.) festgeschrieben. Aufgrund der darin enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird von einer Veröffentlichung dieser Anlagen abgesehen.

(8) Ab 1. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres bzw. bei unterjährigem Leistungsbeginn ab Beginn der Anwendung und Anerkennung des KTS erhalten die Betreiber eine monatliche anteilige Akontozahlung vom voraussichtlichen jährlichen Abgeltungsbetrag ausbezahlt. Die Auszahlung der monatlichen Akontozahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats.

2. Erläuterungen zum angemessenen Gewinn

(1) Die nachfolgenden Ausführungen stellen unverbindliche Informationen dar, die ausschließlich der Information der Betreiber dienen. Aus den nachfolgenden Ausführungen können keine Rechtswirkungen und keinerlei Ansprüche jedweder Art gegen die VSTG abgeleitet werden.

(2) Als angemessener Gewinn im Sinne von Nr. 2 des Anhangs zur PSO-VO ist eine in dem betreffenden Sektor in einem bestimmten Mitgliedstaat übliche angemessene Kapitalrendite zu verstehen, wobei das aufgrund des Eingreifens der Behörde vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes eingegangene Risiko oder für ihn entfallende Risiko zu berücksichtigen ist.

(3) Die Höhe des angemessenen Gewinns ergibt sich aus Punkt 6 Abs. 5 der Allgemeinen Vorschrift. Bei der Beurteilung, ob der dort genannte angemessene Gewinn auch dem angemessenen Gewinn im Sinne von Nr. 2 des Anhangs zur PSO-VO entspricht, können insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Sofern vorhanden, das mit allfälligen parallel bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundene wirtschaftliche Risiko.
- Die Rendite von vergleichbaren Unternehmen, ggf auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in vergleichbaren Wirtschaftszweigen.
- Die Rendite des Betreibers in den vorangegangenen Geschäftsjahren.
- Effizienzgewinne, die allenfalls als "zusätzlicher angemessener Gewinn" angesehen werden können.

(4) Eine Überkompensation im Sinne von Nr. 2 des Anhangs der PSO-VO ist jedenfalls zu vermeiden. Vermutet der Betreiber, dass es aufgrund eines unangemessen hohen Gewinns zu einer Überkompensation kommen könnte, ist er verpflichtet, die VSTG binnen vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung bzw. nach Vorliegen der Information gemäß Punkt 6 Abs. 5 der Allgemeinen Vorschrift hiervon unter Angaben der entsprechenden Gründe zu informieren.

(5) Auf Punkt 6 (Überkompensationskontrolle) und 7 (Anreiz wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität) der Allgemeinen Vorschrift wird hingewiesen.